LA 1008 A662 Wanderbuch für den Lischslergesellen und Dugelbourn Brignist Juintming Heerblotz. Rach Borfchrift ber Ronigl. Cachf. Mandate bom 7. December 1810. Cap. III. S. 3., bom 25. Januar 1825. S. S. 8 und 9. und 26. September 1826. Descenses on section of the section Diefes Wanderbuch enthalt vier und fechzig paginirte Gelten. Dresben.

Wanderbuch des August Friedrich Heerklotz

1	Trans	kriptausschnitt
2		
3		
4	Wan	derbuch
5	Für d	en Tischlergesellen und Orgelbauer August Friedrich Heerklotz
6		
7	Nach	Vorschrift der Königl. Sächs. Mandate vom 7. December 1810. Cap. III. §. 3.,
8	vom 2	5. Januar 1825. §.§. 8 und 9. und 26. September 1826.
9		
10	[Stem	pel der Bücherei d. Inst. f. Volksk. der Sächs. Akad. d. Wissensch.]
11		
12		s Wanderbuch erhält vier und sechzig paginirte Seiten.
13	Dresd	en.
14		
15		(2)
16	Fring	AW104
17 18	Erinn	erung
19	In Gei	mäßheit der Königl. Sächs. Mandate vom 7. December 1810, 25. Januar 26.
20		mber 1826 soll jeder in den Königl. Landen wandern Diener oder Gesell nach
21	-	iden Vorschriften sich achten.
22	•	Il ein Jeder
23		Sich alles zweckwidrigen Umherziehens, und besonders des Bettelns,
24	,	enthalten;
25	2)	Mit demjenigen, was er aus den Innungs- oder öffentlichen Cassen als
26		Zehrpfennig (Geschenk) erhalten wird sich begnügen;
27	3)	Seine Reise nur auf solche Orte richten, wo sich Herren oder Meister seiner
28		Kunst oder Profession befinden;
29	4)	Sich an einem Orte, wo er keine Arbeit erhält, nicht über 24 Stunden, ohne
30		besondere obrigkeitliche Erlaubniß verweilen; und
31	5)	Wenn er sich weiter begibt, nicht nur den nächsten Ort, wohin er zu wandern
32		ge-
33		
34		

35		(3)
36		denkt, sondern auch, wenn er nicht in Arbeit gekommen, ob er am Orte Arbeit
37		gefunden, oder nicht, und warum er solche erstern Falls nicht angenommen,
38		durch die Ortspolizeibehörde in dem Wanderbuche sich anmerken lassen.
39	6)	Das Geschenk ist einem Gesellen der ohne die vorstehend unter 5.
40		vorgeschriebene Bescheinigung eingewandert, ganz zu verweigern, in keinem
41		Falle aber, bei Vermeidung eines neuen Schocks Strafe, vor beschehener
42		Visirung seines, bei dem Eintreffen ihm abzufordernden, und bis dahin bei der
43		Obrigkeit aufzubewahrenden, Wanderbuchs zu verabreichen.
14	7)	Nach dessen Erfolg soll der Gesell den Ort sogleich verlassen, und wenn er,
45		ohne hierzu ausdrücklich im Wanderbuche bemerkte Erlaubniß, eine Nacht
46		länger daselbst verweilt, mit achttägiger Gefännißstrafe belegt werden.
<b>1</b> 7	8)	Jeder Gesell, der nach Ausweis seines Wanderbuches, vier Wochen lang,
48		ohne gearbeitet zu haben, in hiesigen Landen umhergezogen ist, oder sich
49		auf Nebenwegen betreten
50		(4)
51		läßt, auch sich in beiden Fällen nicht genügend zu rechtfertigen vermag, soll
52		als Vagabond angesehen, und in den Kreislanden, dafern er ein Ausländer ist,
53		mittelst Schubes über die Gränze gebracht, ist er aber ein Inländer, nach
54		Vorschrift des Mandats vom 9. Juni 1803 §. 9 bis 13. in das Land-Arbeitshaus
55		zu Colditz geschafft werden. Von hier ist derselbe nach verbüßter
56		Correctionszeit in seine Heimath zu weisen, woselbst ihm ein neues
57		Wanderbuch in keinem Falle vor Ablauf eines Jahres, nach Befinden aber gar
58		nicht wieder ausgestellt werden soll. – In der Oberlausitz ist mit solchen
59		Handwerksgesellen nach Vorschrift der Regulative vom 24. Januar 1787 das
50		Verfahren wider Landstreicher und auswärtiger Bettler betreffend, und vom
51		21. September 1809, die zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu
52		ergreifenden Maasregeln betreffend, zu verfahren.
63	9)	Ausländern, welche das 40ste Lebensjahr bereits erreicht habe, ist das
54		Wandern im Königreiche Sachsen verboten.
65	10)	Wem sein Wanderbuch auf irgend
56		(5)
57		Eine Weise abhanden gekommen ist, der hat solches bei der nächsten
58		Obrigkeit, nachdem er diesen Mangel wahrgenommen, oder, bei geringer

69	Entfernung, der Obrigkeit des Orts, wo solches zuletzt visirt worden,
70	anzuzeigen, welche sodann, oder, wenn sie selbst diesen Mangel bemerkt
71	hat, den dießfalligen gesetzlichen Vorschriften gemäß, nach Befinden, ein
72	neue Legitimation ertheilen, oder sonst des Erforderliche veranstalten wird.
73	(6)
74	Bezeichnung des Inhabers
75	
76	Vorname: August Friedrich
77	Zuname: Heerklotz
78	Kunst: Orgelbauer
79	Profession: Tischler
80	Geburtsort: Friedebach bei Saida
81	Geburtsjahr: 1807
82	Statur: mitler
83	Haare: braun
84	Stirn: gewöhnlich
85	Augenbrauen: braun
86	Augen: blau
87	Nase: spitz
88	Mund: aufgeworfen
89	Bart: wenig
90	Kinn: rund
91	Gesicht: rund
92	(7)
93	Gesichtsfarbe: munter
94	Besondere Kennzeichen: hat eine Warze an der linken Seite des Kinnes
95	
96	Eigenhändige Namensunterschrift des Reisenden:
97	August Friedrich Heerklotz
98	Inhaber dieses Wanderbuchs
99	
100	
101	
102	

103	Anmerkung:
104	Wenn einem Militärpflichtigen das Wandern gestattet wird, so ist hier zugleich die in
105	dem Mandate vom 5. November 1827 §.67 vorgeschriebene Bedeutung
106	auszudrücken.
107	(8)
108	Innhaber hat bei den halten von zum Lehrlingen coniessionierten Tischler und
109	Orgelbauer Carl Gottlieb Jehmlich zu Neuwernsdorf die vorschriftmäßige Zeit gelernt,
110	ist deshalb von der Innung der Siebenzünfte zu Zöblitz aufgedungen und
111	losgesprochen worden und hat nach erlangten Lossprechen noch fortwährend und
112	bis jetzt bei seinem Lehrherren als Orgelbauer an ver-
113	(9)
114	schiedenen Orten zuletzt in Weißbach gearbeitet und sich stets so betragen dass
115	etwas Widriges gegen ihn nicht vorgekommen ist, was hiermit pflichtmäßig
116	bescheinigt und ihm gegenwärtiges /: da er lt. den bei sich führenden Geburtsschein
117	Sub № 81. von der Rekrutierungs Commißion des 7 <sup>ten</sup> Bezirks des Meißner Creißes
118	d.d. Tha-
119	(10)
120	rand am 29. Novbr. 1827. gebrachten Notiz, wegen (drei Worte unleserlich 7
121	überschrieben) von der Militärpflicht entlaßen worden ist :/ fürs Inn- und Ausland
122	gültige Wanderbuch hiermit ertheilet wird.
123	geht zunächst nach Dresden
124	JustitzAmtLauterstein zu Zöblitzam 28 <sup>n</sup> April 1829
125	[Stempel unleserliches Wort Lauterstein]
126	(Unterschrift) Johann Gottlieb [unlerserlicher Nachname]
127	(11)
128	NO 1934
129	hat sechs Monate bei dem hiesigen Orgelbauer Jehmlich mit aller Zufriedenheit
130	gearbeitet und geht nunmehr anderweit in Geschäften seines Prinzipals nun hier
131	nach Großwaltersdorf bey Freyberg. Dresden den 9. Oktbr. 1829
132	(unlerserliche Passage und unleserlicher Stempel)
133	(Unterschrift) Mätschke
134	(12)
135	Nachträgl. wird bewerth daß denselben der Geburtsschein Sub No. 81. wieder
136	ausgehändigt worden ist.

137 dat. uts. (unleserliche Unterschrift; unleserlicher Stempel) 138 Wanderbuchs Inhaber hat bescheinigt, daß er vom 9<sup>n</sup> Octobr. 1829. bis mit heute bei 139 dem Orgelbauer Jehmlich in Großwaltersdorf in Arbiet gestanden und sich 140 141 währenddieser Zeit ohne 142 (13)Ausnahme wohl betragen habe. Reiset von hier nach Neuhausen. Augustusburg 143 den 13<sup>n</sup> May 1830. 144 145 Königl. Sächs. JustizAmt allda [Stempel: K:S:IUST:AMT UGUSTUSBURG] 146 147 Inhaber dieses Wanderbuchs hat sich vom 14. May d. J. bis dato bei seinem Vater, 148 149 dem Auszügler Heerklotz in Frauenbach aufgehalten u. sich während dieser Zeit 150 wohl betragen. Geht nach Dresden. 151 Dat. Schloß Purschenstein d. 24. May 1830. Hoch redl. Schönberg Gericht 152 153 (2 Zeilen unleserlich) (Unterschrift unleserlich) 154 155 [Stempel: Schönberg: Gericht Z: Purschenstein] 156 (14)157 83/132 Gültig nach Purschenstein, arbeitet hier seit den 25<sup>n</sup> May 1830bey dem H. 158 159 Orgelbauer Jehmlich mit gutem Betragen Dresden / gesund / am 14/10 1832 160 161 [Stempel: PASS BUREAU ZU DRESDEN] (Unterschrift) Yumann 162 (15)163 Inhaber hat sich seit dem 15. Nov. 1831. bei seinem Bruder in Frauenbach 164 165 aufgehalten u. nach dem Zeugnißder Ortsgerichte gut betragen. Geht nach Dresden. Schloß Purschenstein den 11<sup>ten</sup> July 1832 166 167 die Gerichte das. 168 (2 Zeilen unleserlich) 169 [Stempel: Schönberg: Gericht Z: Purschenstein]

170

171	no: 211 B Nr. 56
172	Inhaber hat seit dem 15 <sup>ten</sup> d. M. hier gearbeitet, sich gut betragen und geht nach
173	Freiberg.
174	Dresden, gesund, d. 20. Juli 32
175	(Unterschrift) Steglich
176	[Stempel: PASS BUREAU ZU DRESDEN]
177	(16)
178	Inhaber arbeitete zeithen hier, betrug sich gut und geht nach bewilligt erhaltenen
179	Entlastung nach Freiberg.
180	am 3. Novbr. 1832.
181	JustizAmt Grillenberg
182	(Unterschrift unleserlich)
183	[Stempel: unleserlich]
184	
185	Ohne Arbeit nach Purschenstein. Freyberg /: gesund/: 5/11 1832
186	Der Stadtrath
187	[Stempel der Gemeinde Freyberg]